

ern, als von den übrigen auf der verpflichteten Hauptbesitzung ruhenden Reallasten, mit Ausschluß jedoch der Kommunalasten, zu denen sie etwas nicht beitragen sollen, zu übernehmen und es hat die Ablösungskommission, wenn die Parteien sich deshalb nicht frei vereinigen, nach billigem Ermeßsen die Sache zu entscheiden, wegen Repartition der Steuern aber mit dem Steuerdirektorium zu kommunizieren.

§. 36.

Die Theil- und Trennstücke sind in keinem Falle mit neuen oder erhöhten Abgaben an die Guts- oder Gerichtsherrschaft oder an die Geistlichkeit zu belegen.

§. 37.

Ablösungsverträge, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes bereits abgeschlossen sind, bleiben ohne Unterschied der Grundsätze, nach welchen dabei die Auseinanderlegung erfolgt ist, in Kraft.

Sind aber in diesen Verträgen solche fortdauernde Dienste oder andere Leistungen versprochen und solche Dienstbarkeiten bestellt worden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Ablösung unterliegen, so findet das Gesetz seine Anwendung auch auf sie.

§. 38.

Dem Rechte, auf Ablösung anzutragen, können Verträge, Verjährung, leibwillige Verordnungen und frühere, vor Bekanntmachung dieses Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidungen nicht entgegengestellt werden.

§. 39.

Vom 1. Januar 1845 an sollen alle Befugnisse, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ablöslich sind, nicht weiter durch Verjährung erworben werden können, daher sollen bei einer deshalb künftig in Frage kommenden Verjährung nur bis mit dem 31. Dezember 1844 vorgekommene Verjährhandlungen berücksichtigt werden.

§. 40.

Von Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sollen Leistungen, welche nach den Bestimmungen desselben der Ablösung unterworfen sind, nicht mehr durch Verträge erworben werden können.

Jedoch können auch künftig solche Verträge gültig abgeschlossen werden, worinnen gemessene Spann- oder Handdienste, sowie andere nach diesem Gesetze ablösliche Leistungen bedungen und versprochen werden, sobald nur dabei zugleich festgesetzt wird, daß und in welcher Waasse den Verpflichteten deshalb die Ablösung mit Kapitalzahlung frei stehen und daß selbige jederzeit, nach vorgängiger von dem Verpflichteten zu bewirkender Aufkündigung eintreten soll.